



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Sicherheit für Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse mit Flüchtlingen herstellen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine Stichtagsregelung einzuführen, nach der Asylsuchende, die vor der Einstufung eines Landes als sicheres Herkunftsland nach Deutschland geflüchtet sind, nicht von Neuregelungen durch die Einstufung dieses Landes betroffen sind und bestehende Arbeitsverhältnisse bis zur Klärung des Aufenthaltsstatus und Ausbildungsverhältnisse entsprechend der sogenannten „3-plus-2-Regelung“ (sicherer Aufenthaltstitel während der dreijährigen Ausbildung und zwei weiteren Jahren im Anschluss als Praxisjahre) fortgeführt werden können.

Begründung:

Eine Reihe von Staaten wie Armenien, Georgien, die Republik Moldau, die Ukraine, Bangladesch, Indien, die Mongolei, Algerien, Benin, Gambia, Mali, Nigeria sowie Algerien, Marokko und Tunesien werden von der Staatsregierung als mögliche weitere sichere Herkunftsstaaten gehandelt. Die Arbeitgeber vermögen nicht abzuschätzen, welche Staaten in ein paar Monaten oder einem halben Jahr nun als sichere Herkunftsstaaten gehandelt werden. Für bestehende Arbeitsverhältnisse hat die Einstufung eines Herkunftslandes als sicher für Arbeitnehmer derzeit bedauerlicherweise zur Folge, dass Arbeitsverhältnisse nicht fortgeführt werden dürfen und Ausbildungsverhältnisse möglicherweise unterbrochen werden müssen.

Viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind nun verunsichert und nicht mehr wie im bisherigen Umfang dazu bereit, Asylsuchende aus den unterschiedlichsten Ländern in Arbeit oder Ausbildung zu integrieren. Dies könnte dadurch verhindert werden, dass eine Stichtagsregelung eingeführt wird, nach der jeweils zumindest Asylsuchende, welche vor der Einstufung eines Landes als sicher nach Deutschland geflüchtet sind, nicht von den Neuregelungen betroffen sind. Auf alle Fälle sollten bestehende Arbeitsverhältnisse bis zur Klärung des Aufenthaltsstatus und Ausbildungsverhältnisses entsprechend der 3-plus-2-Regelung fortgeführt werden können.